



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1907 / A.B. BR / 2003
zu 2108 / J. BR / 2003
Präs. am = 4. Sep. 2003

GZ: 95.000/4135-III/1/b/03

Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Parlament
A-1017 WIEN

DR. ERNST STRASSER

Herrngasse 7

A-1014 Wien

TEL +43-1 53126-2352

FAX +43-1 53126-2191

Wien, am 04. September 2003

Die Bundesräte Prof. Konecny und GenossInnen haben am 23. Juli 2003 unter der Nummer 2108/J-BR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtssituation des Vereines zur Förderung der New Economy aus der Sicht des Vereinsgesetzes 2002 – Auflösung des Vereines“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beurteilung von Rechtsdarlegungen in einem Zeitungsartikel ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich von einer weitergehenden Beantwortung Abstand nehme.

Zu Frage 2:

§ 29 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 entspricht im Wesentlichen § 24 Vereinsgesetz 1951. Nach § 29 Vereinsgesetz 2002 kann ein Verein ua aufgelöst werden, wenn er überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Rechtsprechung und Lehre beziehen diesen Auflösungsstatbestand auf die in § 12 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 angeführten Gründe für die Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist. Der Auflösungsstatbestand ist erfüllt, wenn nach der Entstehung des Vereins Umstände eintreten, die im Vereinserrichtungsverfahren zur Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, geführt hätten.

Bedingungen des rechtlichen Bestands sind in diesem Sinn die Gesetzmäßigkeit der tatsächlichen Vereinstätigkeit, der tatsächlich eingerichteten Vereinsorganisation und des tatsächlich gebrauchten Vereinsnamens.

Zu Frage 3:

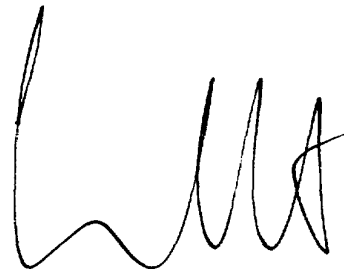
Im Jahr 2002 erfolgten 625 behördliche Auflösungen gemäß § 24 Vereinsgesetz 1951 und § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Davon wurden 619 Vereine wegen Inaktivität/Handlungsunfähigkeit und 6 Vereine aus anderen Gründen aufgelöst. Eine gesonderte Statistik ab In-Kraft-Treten des Vereinsgesetzes 2002 liegt nicht vor.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die dem Vereinsgesetz 2002 zu Grunde liegenden Intentionen ergeben sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (BlgNr. 990, XXI. GP).

Zu den Fragen 6 und 7:

Seitens der Bundespolizeidirektion Wien wurden bisher keine derartigen Ermittlungen eingeleitet.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.